

Finnische Sprachschule in Berlin e. V.

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „*Finnische Sprachschule in Berlin e. V.*“. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Vereinszweck und Tätigkeiten

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Aufrechterhaltung von Finnland-Wissen und der Kenntnisse seiner Mitglieder in der finnischen Sprache, Kultur, Geschichte, Geographie und Gesellschaft.

Zur Erreichung seiner Ziele kann der Verein

- a) Unterricht in der finnischen Sprache für Kinder und Jugendliche im Alter von 3–18 Jahren anbieten,
 - b) Feste, Events und Veranstaltungen abhalten, die in Verbindung mit den Traditionen und der Gegenwartskultur Finnlands sowie mit seiner Geschichte, Geographie und Gesellschaft stehen,
 - c) die zeitgemäße Schulung von Lehrkräften der finnischen Sprache fördern,
 - d) den Dialog und das Networking in finnischer Sprache zwischen den Mitgliedern, Lehrkräften und externen Akteuren fördern,
 - e) andere ihm zweckmäßig erscheinende Aktivitäten organisieren.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Er übt Toleranz auf der Basis des internationalen Völkerverständigungsgedankens und widmet sich dem in Absatz 1 benannten Zweck, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Finnen und Deutschen zu stärken.
 - (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Abs. 1 AO). Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und er ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den in § 2 Abs. 1 festgelegten Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus Mitglieds- und Semesterbeiträgen und/oder aus Event-Einnahmen und Teilnahmegebühren. Der Verein kann Spenden und externe Fördergelder annehmen sowie Fördermittel zur Ausübung seiner Tätigkeit beantragen und annehmen.

Der Vereinsvorstand verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt über dessen Nutzung zur Umsetzung der in der Satzung benannten Ziele. Beträchtliche Investitionen, die außerhalb der normalen Aktivitäten des Vereins liegen, bedürfen einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Schüler

Die vom Verein unterhaltene Sprachschule richtet sich an Kinder und Jugendliche, deren Eltern oder gesetzliche Vertreter zumindest zu einem Teil Finnisch als Muttersprache sprechen oder die finnische Staatsangehörigkeit haben. Der Vorstand kann über die Aufnahme von Schülern entscheiden, die die o. g. Aufnahmebedingung nicht erfüllen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied beigetreten werden. Als

ordentliches Mitglied können sowohl Einzelpersonen als auch Familien beitreten. Fördermitglied des Vereins können natürliche Personen, Vereine, Unternehmen oder andere juristische Personen werden. Die Eltern beziehungsweise gesetzlichen Vertreter aller Schülerinnen und Schüler der Sprachschule müssen dem Verein als ordentliches Mitglied beitreten. Sowohl die Schülerin bzw. der Schüler als auch ihre/seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden somit Familienmitglied im Verein.

- (2) Die Vereinsmitgliedschaft wird mit einem schriftlichen, unterschriebenen Beitrittsgesuch beim Vorstand beantragt. Im Aufnahmeantrag ist anzugeben, ob eine ordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft beantragt wird. Mit dem unterschriebenen Aufnahmeantrag akzeptiert der Antragsteller die Vereinssatzung und die Beitrags- und Gebührenordnung.

Die Vereinsmitgliedschaft tritt in Kraft, wenn der Vorstand den betreffenden Aufnahmeantrag bewilligt hat und der Antragsteller den ersten Jahresbeitrag geleistet hat.

- (3) Der Vorstand hat das Recht, einen Aufnahmeantrag aus wichtigen, berechtigten Gründen abzulehnen. Bei Ablehnung eines Beitrittsgesuchs muss der Antragsteller über den Beschluss und seine Begründung schriftlich informiert werden. Ist der Bewerber mit der Ablehnung nicht einverstanden, kann er innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegenüber dem Vorstand Beschwerde gegen die Entscheidung einlegen. Akzeptiert der Vorstand den Antrag nach Erhalt der Beschwerde nicht, wird vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, der abschließend über eine Mitgliedschaft des Antragstellers im Verein entscheidet.

§ 6 Austritt und Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Will ein Mitglied aus dem Verein austreten, so muss er den Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Der Austritt wird mit Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn es gegen die Satzung verstößt oder sich in anderer Weise unsachlich im Verein verhält.

Der Vorstand kann ein Mitglied auch aus den folgenden Gründen aus dem Verein ausschließen:

- a) Wenn ein Mitglied durch sein unsachgemäßes Verhalten gegen § 2 verstößt, den Vereinszwecken und -tätigkeiten zuwiderhandelt oder die Interessen des Vereins schädigt. Als unsachgemäßes Verhalten zählen u. a. die Verletzung der Intimsphäre, des Friedens oder der Ehre eines anderen Vereinsmitglieds z. B. durch Gewalt oder verletzende Äußerungen sowie anderweitig ehrverletzendes oder despektierliches Verhalten.
- b) Wenn sich ein Mitglied wiederholt weigert, seinen satzungsgemäßen Pflichten nachzukommen.
- c) Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung und schriftlicher Ausschlusswarnung seinen Mitgliedsbeitrag oder Semesterbeitrag nicht binnen drei Monaten geleistet hat.

Vor Ausspruch des Ausschlusses muss das Mitglied vom Vorstand mündlich oder schriftlich angehört werden. Beschließt der Vorstand nach der Anhörung, das Mitglied aus dem Verein auszuschließen, ist der Ausschlussbeschluss dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, eine Anhörung zu seinem Ausschluss auf einer Mitgliederversammlung zu verlangen; dies muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand schriftlich gefordert werden. Der Vorstand muss dann eine Mitgliederversammlung zur Behandlung der Sache einberufen. Die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitglieds ruht bis dahin. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, besteht für das Mitglied kein Anspruch auf Rückerstattung von bereits entrichteten Beiträgen oder einem anderen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7 Beitrags- und Gebührenordnung, Betriebsjahr und Geschäftsjahr

- (1) Das Betriebsjahr des Vereins ist das Schuljahr, das an das Schuljahr des Landes Berlin angepasst wird.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird kalenderjährlich erhoben. Der Beitrag für Familienmitgliedschaften gilt pro Familie. Schüler, die am Unterricht teilnehmen, entrichten halbjährlich einen Semesterbeitrag.
- (4) Die Vereinsbeiträge sind in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Beitrags- und Gebührenordnung mit den Beitragssätzen und deren Inkrafttreten vor.

§ 8 Vergütungen

- (1) Die Ämter im Vereinsvorstand werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) In begründeten Fällen kann die Mitgliederversammlung abweichend von Absatz 1 entscheiden, einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern, externen Dienstleistern oder einzelnen Vereinsmitgliedern eine angemessene Vergütung oder andere Aufwandsentschädigung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 AO) zu vergeben.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf zusätzlich einen oder mehrere Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Geschäfte bzw. notwendige Dienstleister für Verwaltungs- und Büroarbeiten bestimmen. Den betreffenden Personen wird eine angemessene Vergütung gewährt, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Der bzw. die Geschäftsführer und die sonstigen Dienstleister sind verpflichtet, die Vereinsziele, wie sie vom Vorstand und dem Verein festgelegt sind, zu verfolgen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste entscheidende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze und die Tätigkeiten des Vereins, entscheidet über die ihr gemäß Regeln und Satzung zugehörigen Angelegenheiten sowie über andere Fragen, die ihr vom Vorstand oder von Vereinsmitgliedern vorgelegt wurden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) die Genehmigung des Jahresberichts,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Genehmigung der Beitrags- und Gebührenordnung,
 - e) die Entscheidung über eventuell zu vergebende Honorare oder andere Vergütungen für Tätigkeiten im Vorstand oder andere ehrenamtliche Aufgaben im Verein,
 - f) die Genehmigung von Rücktritten und die Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Wahl ihrer Nachfolger,
 - g) die Wahl der Kassenprüfer,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) die Entscheidung über Streitfälle zur Mitgliedschaft sowie

j) die Auflösung des Vereins.

- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird bis spätestens Ende März einberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zusätzlich ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 15 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Vereinsmitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Post oder per E-Mail eingeladen.

Jedem Vereinsmitglied steht zu, Anträge zur Tagesordnung spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit. Enthaltungen gelten bei der Stimmenzählung als nicht abgegebene Stimmen. Geben die Anwesenden der Mitgliederversammlung gleich viele Ja- und Nein-Stimmen ab, gilt der Antrag in der Tagesordnung als abgelehnt.

Eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen in der Mitgliederversammlung.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist oder, bei nicht Vorliegen dieser Voraussetzung, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Beschlussfähigkeit stimmen.
- (8) Muss die Mitgliederversammlung aufgrund fehlender Beschlussfähigkeit erneut einberufen werden, sind die Mitglieder unter Bekanntgabe des Umstandes einzuladen, dass die erneut einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist dann eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Jede Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zusätzlich wählt die Mitgliederversammlung einen Schriftführer, zwei Stimmenzähler sowie zwei Protokollprüfer.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und den Protokollprüfern der Mitgliederversammlung unterzeichnet wird.
- (11) Das Protokoll der Mitgliederversammlung enthält die folgenden Daten:
- a) Zeitpunkt und Ort der Versammlung,
 - b) Namen des Vorsitzenden und des Schriftführers,
 - c) Anzahl der anwesenden Mitglieder,
 - d) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
 - e) die Tagesordnung,
 - f) vorgetragene Anträge, Abstimmungsergebnisse (Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen, Anzahl der Enthaltungen und der ungültigen Stimmen), Art der Abstimmung sowie
 - g) die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

§ 11 Stimmrecht

- (1) Bei der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder volles Stimmrecht. Jedes ordentliche Mitglied, sowohl Familienmitglieder als auch Einzelmitglieder, haben

eine Stimme pro Mitglied. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in den Versammlungen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (2) Ordentliche Mitglieder, die verhindert sind, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, können durch Vollmacht ihr Stimmrecht auf eine andere Person übertragen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das vorbereitende und ausführende Organ der Mitgliederversammlung. Zudem ist der Vorstand für den Betrieb des Vereins verantwortlich. Vorstandsmitglieder können ordentliche Mitglieder des Vereins, d. h. Personenmitglieder und volljährige Familienmitglieder einer Mitgliedsfamilie sowie Fördermitglieder sein.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und ggf. außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Erstellung und Vorstellung der Tagesordnung,
 - b) die Erstellung des Haushaltsplans, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichts,
 - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen,
 - d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen der normalen Vereinsaktivitäten und gemäß der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - e) die Beschlussfassung über Vereinsaktivitäten und deren Organisation,
 - f) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) der Abschluss und die Kündigung von Honorarverträgen sowie
 - h) der Einkauf von externen Dienstleistungen.
- (3) Ist ein Geschäftsführer bestellt, führt der Geschäftsführer die Aktivitäten des Vereins selbstständig im von der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und der Vereinsatzung vorgegebenen Rahmen. Im Sinne des § 26 BGB führt er den Verein jedoch nicht selbstständig. Der Geschäftsführer ist in seinen Beschlüssen über Vereinsaktivitäten immer dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Der Vorstand kann die Beschlüsse des Geschäftsführers aufheben.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter des Vereins nach § 30 BGB bestellen, dem eine Vergütung gewährt wird. Der vom Vorstand bestimmte Geschäftsführer ist in das Vereinsregister einzutragen.

- (4) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart sowie fünf weiteren Mitgliedern. Zusätzlich können maximal drei Ersatzmitglieder zum Vorstand gewählt werden. Der Vorstand beauftragt ein oder mehrere Personen mit der Vertretung des Vereins bei Sitzungen der Finnischen Gemeinde in Berlin sowie bei denen des Finnland-Zentrums in Berlin e. V.

Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind jeweils allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

- (5) Die Lehrkräfte der Sprachschule sowie Vertreter der Finnischen Gemeinde in Berlin und des Finnland-Zentrums in Berlin e. V. sowie andere vom Vorstand geladene Gäste können Sitzungen und Aktivitäten des Vorstandes beratend beiwohnen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden bei der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ist ein ordentliches Vorstandsmitglied an der Teilnahme an einer Vorstandssitzung verhindert, wird er durch ein Ersatzmitglied vertreten.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit wird bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds übernimmt das Ersatzmitglied die Aufgaben des ausgeschiedenen

Mitgliedes.

- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mit eingerechnet, anwesend sind. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das den Vereinsmitgliedern auf Anfrage zur Verfügung steht.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Kassenprüfer wird bei der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgestellt.
- (2) Der Jahresabschluss samt allen erforderlichen Unterlagen und der Jahresbericht des Vorstandes sind den Kassenprüfern mindestens fünf Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu übergeben. Der schriftliche Prüfungsbericht der Kassenprüfer muss dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Vereinssatzung ist durch Beschluss einer gemäß § 8 einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Die Änderungsvorschläge sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Der Tagesordnung der einberufenen Mitgliederversammlung sind die aktuelle und die geänderte Vereinssatzung im Wortlaut beizufügen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Die Auflösungsabsicht ist den Mitgliedern mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Nimmt an der zur Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung nicht die erforderliche Mitgliederanzahl teil, ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer Einladefrist von drei Monaten einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist unbeachtet der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten mit einer Zweidrittelmehrheit beschlussfähig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen für Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden oder zu übertragen.
- (4) Die beschlussfähige Mitgliederversammlung wählt einen Liquidator. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, übernimmt der Vorsitzende gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Liquidation des Vereins.